

Informationen der Deutschen Rentenversicherung mit Rechtsprechungsnachweis zum Thema „Zahlung an Künstler als Gesellschafter“ (Stand 12-2013)

Ist ein Künstler beziehungsweise Publizist an einer Gesellschaft beteiligt und erbringt er im Rahmen dieses Gesellschaftsverhältnisses künstlerische/publizistische Leistungen, die von der Gesellschaft an Dritte weitergegeben werden, kann Abgabeschuldner der Dritte oder die Gesellschaft sein.

Für die Beurteilung, wen die Abgabeschuld trifft, kommt es auf die Gesellschaftsform an und darauf, ob der Dritte und die Gesellschaft jeweils zu den Verwertern nach § 24 KSVG gehören.

Zusammenwirken mehrerer Künstler/Publizisten in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder in einer Partnerschaftsgesellschaft

Die GbR kann nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Rechtsfähigkeit besitzen, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Sie ist jedoch nach wie vor keine juristische Person. Deshalb wird durch den Zusammenschluss mehrerer Personen in einer GbR deren Selbständigkeit „als Künstler/Publizist“ in der Regel nicht berührt, wenn die zur Erstellung eines oder mehrerer Werke zusammenarbeiten und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zweckverfolgung nicht gemeinschaftlich geschieht (§ 705 BGB) oder eine Aufgabendelegation außerhalb der GbR vorgenommen wird. Insoweit ist die Zahlung eines Entgelts an eine GbR im Sinne des § 25 KSVG als Zahlung an einzelne Künstler/Publizisten zu werten (vergleiche unter anderem BSG-Urteile vom 25.10.1995, Az.: 3 RK 15/94, vom 07.07.2005, Az.: B 3 KR 29/04 R und vom 26.01.2006, Az.: B 3 KR 1/05 R). Das von den Gesellschaftern empfangene Geld ist gesamthänderisch gebunden. Die Künstlersozialabgabe ist von dem zu erheben, der die Zahlung an die GbR erbringt. Die Zahlungsvorgänge innerhalb der GbR sind dabei unbeachtlich. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Mitglieder einer Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG).

Selbständige Tätigkeit im Rahmen einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG)

Bei der OHG handelt es sich um eine Personengesellschaft und nicht um eine eigenständige juristische Person. Entscheidend ist, dass die OHG trotz der ihr eingeräumten Teilrechtsfähigkeit keine eigenständige, von den Gesellschaftern unabhängige Rechtspersönlichkeit ist. Insoweit sind selbständige Gesellschafter einer OHG wie Gesellschafter einer GbR zu behandeln (vergleiche Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 09.12.2004, Az.: L 5 ER 95/04 KR und Urteil des Hessischen LSG vom 15.12.2005, Az.: L 8/14 KR 495/02). Das heißt, die Selbständigkeit „als Künstler/Publizist“ wird durch die Gründung einer OHG nicht berührt.

Anders bei der Kommanditgesellschaft (KG), obschon auch sie keine eigenständige juristische Person ist:

Hier hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 12.08.2010 (B 3 KS 2/09 R) entschieden, dass Zahlungen an eine KG nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen. Dabei sei allein auf die

gewählte Gesellschaftsform abzustellen und nicht auf die interne Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages (aaO, Randnummer 17).

Selbständige Gesellschafter/Geschäftsführer von juristischen Personen (zum Beispiel GmbH, AG, e.V.)

Entgelte, die ein abgabepflichtiges Unternehmen an eine juristische Person für die künstlerische/publizistische Leistung des selbständig tätigen Gesellschafters/Geschäftsführers zahlt, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe beim Unternehmen, wenn der Vertragspartner die juristische Person ist und die Zahlungen an diese und nicht an den Künstler/Publizisten erbracht werden.

Darüber hinaus sind wir hinsichtlich noch zu klärenden Frage der Publikation von Kinoprogrammen in den einschlägigen Medien zu dem Ergebnis gekommen, dass die bloße Weitergabe von Aufführungsdaten (Zeit, Ort) an zum Beispiel Redaktionen von Zeitungen keine gestalterische Tätigkeiten beinhalten und somit eine Abgabepflicht auszuschließen ist. Werden hingegen zusätzlich Rezensionen zu den einzelnen Filmen innerhalb des Kinoprogrammes an selbständige Publizisten in Auftrag gegeben, kann hierfür eine Abgabepflicht entstehen.